



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. III. Der Aebtißin zu Essen Beschwerungs-Memorial, contra Hessen-Cassel, in puncto Contributionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. *Acta Amnistiae & Gravaminum zu publiciren, und den würcklichen Effectum mit* 1648.
 Junius. *der Restitution ergehen zu lassen, so würde man zu dem lieben Frieden bald gelangen* Junius.
 können.

N. III.

*Diß. Osnabr. d. 16. Junii, 1648.
 per Mogunt.*

Beschwerungs-Memorial der Aebtissin zu Essen, contra Hessen-Cassel, Puncto Contributionis.

N. III.
 Der Aebtissin
 zu Essen Me-
 morial.

Des heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände, hoch-ansehnliche Herren Abgesandten: Ew. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrengen und Herrlichkeit, wird hiermit im Nahmen Ihero Fürstlichen Gnaden, Frau Aebtissin des Kayserlichen Frey-Weltlichen Stiffts Essen, Annae Salome, geborner Gräfin von Salm und Rifferscheid, zu erkennen geben, ob wohl Hoch-gemeldte Ihero Fürstliche Gnaden, als ein ungezweiffelter unmittelbarer Reichs-Stand, je billig, wie andere Reichs-Stände, vor ihre Person und Haupt von allen Beschwerden exempt zu lassen, solches auch bey wärenden Kriegs-Zeiten von kriegenden Partheyen also selbst beobachtet worden, daß, da schon Land und Leut in Contribution angeschlagen, dannaoh gegen Fürsten und Stände der Respekt getragen worden, daß dieselbe vor Ihre Person und Haupt verschonet und geübrigt geblieben, deme aber unerwogen an Seiten Hessen-Cassel, von Dero angeordneten Commissariis, Hoch-gemeldte Ihero Fürstliche Gnaden Vora-Haupts, neben Ihren Hoch-Gräflichen Capitularen und andern Geistlichen, so nicht weniger exempt seyn sollen, und bishero exempt gelassen worden, in besondern Anschlag, und zwar Ihero Fürstliche Gnaden, samt dem Hoch-Gräflichen Capitul auf 200. Rthlr. die Herren Canonici auf 80. Rthlr. und also andere Geistliche durch den gangen Stiff, mit Extraordinari-Contribution jüngst in im Majo, also nach der Zeit, da man mit Ihero Fürstlichen Gnaden, Frau Land-Gräfin zu Hessen, alhie bey dem Osnabrückischen Convent der hiesigen Satisfaction halber verglichen gewesen, belegt und angeschlagen worden.

Wenn es aber nicht allein Ihero Fürstlichen Gnaden hochschimpfflich ist, vor Ihero Person, als ein Reichs-Stand, angeschlagen zu werden, auch dem geringen Stiff un-träglich falle, mit dem schweren Contributions-Last länger zu folgen, geschweigen, daß dadurch keine Gräfliche Capitularen in persönllicher Residenz alda sich aufhalten können, auch die Geistliche bey so schweren Auflagen verlauffen, und den Gottesdienst stehen lassen müssen, bevor aber hierdurch wohl ein gefährlicher Eingang zur höchst-schädlichen Consequenz auf andere Fürsten und Stände eingeführet werden möchte, also dieselbe samt und sonders hiebey interessiret seyn:

Hierum so gelanget an Ew. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrengen und Herrlichkeit, im Nahmen ob stehet, meine unterthänig- und unterdiensliche Bitte, ob Hoch-gemeldte, Ihero Fürstliche Gnaden, mit Ihero Hoch-vermögenden Intercessional-Schreiben an Ihero Fürstliche Gnaden, Frau Land-Gräfin zu Hessen, zu Hand zu gehen, damit geklagte Beschwernisse, so wohl, was Ihero Fürstlicher Gnaden Person und Dero Hoch-Gräfliches Capitul belanget, wiederum schleunigst (in Erwegung, die durchgehende hoch-schädliche Execution darüber angedrohet) abgestellt, als auch gemeldtes geringes Stiff der überaus grossen unerträglichen Contribution halber in etwas möge erlindert, und der hohe Anschlag auf ein erträgliches moderiret werden. In dessen höchster Zuversicht Ew. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrengen und Herr-

1648. Herrlichkeit Gottes starckem Schutz unterthänig und unterdienlich empfehle. Geben 1648.
 Junius. am 20. Jun. 1648. Junius.

Erw. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrenge
 und Herrlichkeit

unterthänig und unterdien-
 licher

Fürstlicher Essendischer Deputirter.

§. III.

Conferenz
 zwischen den
 Schweden
 und Stän-
 den, am 23.
 Jun. in pun-
 cto Solutio-
 nis.

Am 23ten Jun. styl. ver. wolten die Schwedischen mit denen Ständen, auf dem Rath-Hause, über den *Punctum Solutio- nis* handeln, dahero sich diese bey Zeiten versammelten, und eine Præ-Con- sultation unter sich anstellten, welche im Fürsten-Rath dahin zielete: Man solte pro fundamento Satisfactionis sehen, daß man mit so starcker Baarschafft inner- halb eines so kurzen Termini unmöglich fertig werden könne. Dannhero die Vergnügungen zum meisten Theil nur durch Assignation gewisser Regimenter, oder welches besser wäre, bescheidener Offi- cier zu erstatten wären: Darmit nun er, so wohl der Stand, als der Soldat zurecht kommen möge; So solte dem Stand, in- nerhalb des termini Pacis conclusæ & ratificandæ, frey stehen, sich bey der Generalität eins und andern ihme belie- benden Expedientis zu bedienen, nem- lich entweder seine Unterthanen manu militari executiren zu lassen, oder aber mit denen Officiers zu handeln; Alles wegs aber wäre jedem zeitlich anzudeuten, sich mit einem guten Stück Baarschafft gefast zu halten; Hiernechst müsse man die Quæstionem: a Quo? & Quibus? wie auch andere vor dessen vorgeschlagene Conditiones, so weit solche practicirlich wären, unbeweglich præsupponiren, und wäre den Deputatis, zumahlen bey der ü- brigen Befandten nahen Anwesenheit, of- fene Hand zu vergönnen, in Quanto, bis auf 25. Tonnen Thaler aufzusteigen, jedoch darbey ausdrücklich zu bedingen, daß kein Stand für dem andern in Obliga- tion stehen noch hafften solle.

Ehe man nun hierüber in denen Reichs-

Collegiis recht re- und correferiren kun- te, fanden sich Oxenstiern und Salvius auf dem Rath-Haus ein, welchen der Kriegs- Rath, Erskein, auf Gutachten der Stän- de gefolget, mit denen per Deputatos Unterrede gepflogen, und darauf vom Salzburgischen Directorio der Bericht an die Stände dahin erstattet worden: Nemlich es solten die Stände salvis con- ditionibus, & quætionibus, a Quibus, & Cui solvendum? der unfehlbar er- folgenden Abdanckung und Abführung der gesamten Soldatesca versichert seyn, imgleichen, daß keine Obligation in soli- dum statt haben solle, daß die Assicura- tio Solutio- nis keines weges auf Land und Leute, sondern auf die General-Guaran- tie, und jedes Standes eigene particular- Versicherung gehen solle: hiße præsup- positis, wären die Deputati auf 2. Million Thaler zur Angiff gegangen; Worauf sich die Schwedischen zwar die Assigna- tion belieben lassen, aber zur Angiff un- vermeidlich 3. Millionen gefordert, mit Andeuten, daß wegen der Hessen-Cassels- schen Satisfaction sie die Land-Gräfin, weder zur Dimission der Knechte, noch Abführung der Garnisonen necessiti- ren konten, und die übrige Conditiones sich bey dem puncto Executionis Pacis, welche sie stracks anzutreten gemeynet wä- ren, wohl zu der Stände Contento finden würden.

Diesemnach dann ward gefragt, ob und mit was Bedingnissen in der Summa zu steigen sey? Da man denn mit Würz- burg einmüthig dahin gestimmet, wenn man von discreten Officier seine Assigna- tion erlangen möchte, konte man von 25.